

Infektions-Schutz-Konzept der Regens-Wagner-Werkstätten in Dillingen und Gundelfingen sowie der Förderstättengruppen unter dem Dach der Werkstätten

HYGIENE-SCHUTZ, VERSION 44

30.09.2022

Betriebsinternes Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen

1. [Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme](#)
2. [Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort](#)
 - 2.1. [Personenkreis](#)
 - 2.2. [Bauliche Konstellation](#)
 - 2.3. [Behinderungsbedingte Besonderheiten](#)
 - 2.4. [Gesamtstruktur und Zusammensetzung](#)
3. [Zugang zu den Informationen, Corona-Unterweisungen](#)
4. [Zugang zu den Werkstätten](#)
 - 4.1. [3G-Regelung](#)
 - 4.2. [Betretungsverbot](#)
 - 4.2. [Interne Beschäftigte \(mit Assistenz in einer besonderen Wohnformen\)](#)
 - 4.3. [Externe Beschäftigte \(ohne Assistenz in einer besonderen Wohnformen\)](#)
 - 4.4. [Neue Beschäftigte](#)
 - 4.5. [Besucher bzw. betriebsfremde Personen](#)
5. [Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen](#)
 - 5.1. [Abstand, Desinfektion und Hygiene](#)
 - 5.1.1. [Abstand](#)
 - 5.1.2. [Handhygiene](#)
 - 5.1.3. [Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung](#)
 - 5.1.4. [Lüften](#)
 - 5.1.5. [Flächendesinfektion](#)
 - 5.1.6. [Pflegerische Tätigkeiten](#)
 - 5.2. [Bildung fester Arbeitsgruppen](#)
 - 5.3. [Vorort-Strukturierung](#)
 - 5.4. [Räumliche Aufteilung](#)
 - 5.5. [Heimarbeit](#)
 - 5.6. [Notbetreuung](#)
 - 5.7. [Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes](#)
 - 5.8. [Außenarbeitsplätze](#)
 - 5.9. [Genutzte Räume und Flächen](#)
 - 5.9.1. [Sanitärräume](#)
 - 5.9.2. [Kantine / Frühstückspause / Pause](#)
 - 5.9.3. [Getränkeautomaten](#)
 - 5.9.4. [Ruheräume / Isolierräume](#)
 - 5.9.5. [Alternative Raumnutzung](#)
 - 5.10. [Ablauforganisation](#)
 - 5.10.1. [Pausenzeiten](#)
 - 5.10.2. [Raucherzeiten](#)
 - 5.10.3. [Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen](#)
 - 5.10.4. [Besprechungskultur](#)
 - 5.10.5. [Arbeitsbegleitende Maßnahmen](#)
 - 5.10.6. [Therapie](#)
 - 5.10.7. [Arbeitsmittel und Werkzeuge](#)
 - 5.10.8. [Personalplanung und Systemrelevanz](#)
 - 5.10.9. [Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie](#)
 - 5.10.10. [Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen](#)
 - 5.11. [Testungen](#)
 - 5.12. [Impfen](#)
 - 5.13. [Quarantäne](#)
6. [Fahrdienste für Beschäftigte](#)

1. Rechtliche Grundlagen bzw. Bezugnahme

Das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen bezieht sich auf das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor Covid-19 (**COVID-19-Schutzgesetz**) mit dem aktuellen Infektionsschutzgesetz (**IfSG**) und die jeweils aktuellen Fassungen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums im Rahmen der Corona-Pandemie. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt vor allem die Sechzehnte Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung (**16. BayIfSMV**) vom 01.04.2022 (Aktenzeichen BayMBI 2126-1-20-G). In diesem Zusammenhang orientieren wir uns an den aktuellen Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die einzelne Punkte immer wieder für die Werk- und Förderstätten konkretisieren.

Zum 01.10.2022 tritt eine neue SARS-CoV-2-arbeitsschutzverordnung (**Corona-ArbSchV**) in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 07. April 2023.

Außerdem wurden u. a. folgende Corona-Schutzmaßnahmen ebenfalls bis zum 07. April 2023 verlängert:

- Coronavirus-Impfverordnung (**CoronaImpfV**)
- Coronavirus-Testverordnung (**TestV**)

„Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde soll zusätzliche Schutzmaßnahme insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.“ (§ 18 Abs. 1 - BayMBI. 2021 Nr. 615)

2. Einrichtungsspezifische Anforderungen und Umstände vor Ort

Das betriebsinterne Corona-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen ist maßgeblich für alle Beschäftigten der verschiedenen Betriebsstätten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen im Eingangsbereich, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich sowie in der Förderstätte vor Ort. Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Folgenden von den „Werkstätten“ gesprochen, was aber alle oben beschriebenen Bereiche umfasst.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Räume der Werk- und Förderstätten sowie auf die Nutzung der Fahrdienste von Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesuchenden, gilt eingeschränkt auch für Unternehmen und Betriebe in denen Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen oder in Außenpraktika beschäftigt sind.

2.1 Personenkreis

Unter dem Dach der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen arbeiten inkl. der Betriebsstätte Gundelfingen und der angegliederten Förderstätte über 240 Menschen mit Behinderung. Ein Teil der Beschäftigten gehört aufgrund von Mehrfacherkrankungen zum sog. vulnerablen Personenkreis und wird deshalb besonders vor der Erkrankung und den möglichen Folgen

einer Corona-Erkrankung geschützt. Zusätzlich kommen noch 67 an der Assistenz mittel- oder unmittelbar beteiligte Mitarbeitende.

2.2 Bauliche Konstellation

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Werkstätten sind dezentral in Gundelfingen sowie Dillingen und Umgebung verteilt. So gibt es neben den beiden größeren Gebäuden fünf weitere räumliche Einheiten, die in sich geschlossen sind und mit der Möglichkeit zu kontrollierten Außenkontakten eine gute Schutzfunktion darstellen.

2.3 Behinderungsbedingte Besonderheiten

Die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen müssen als anerkannte Fachwerkstatt für Menschen mit Hörschädigung sowie einem Schwerpunkt für Menschen mit Autismus in besonderem Maße auf die speziellen Bedürfnisse dieser Beschäftigten eingehen.

2.4 Gesamtstruktur und Zusammensetzung

Als Bereich einer Komplexeinrichtung sind die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen eng verbunden mit den assistierten besonderen Wohnangeboten. Zudem kommen Beschäftigte aus den assistierten besonderen Wohnformen von Regens Wagner Glött und der Elisabethenstiftung in Lauingen in die Werkstätten; diese Personen kommen mit einer beauftragten Buslinie. Ein sehr großer Anteil externer Beschäftigter, die also außerhalb eines assistierten besonderen Wohnform Zuhause sind, werden mit dem ÖPNV oder dem Fahrdienst des Roten Kreuzes in Dillingen befördert (siehe auch 6. Fahrdienste für Beschäftigte).

Betriebliches Maßnahmen-Konzept (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Nachfolgend werden die spezifischen organisatorischen, personenbezogenen und technischen Maßnahmen aufgeführt, die aufgrund der Corona-Pandemie zum jeweiligen Zeitpunkt der Vorgaben und epidemischen Entwicklung angepasst werden.

Wird eine staatliche Verordnung erlassen, bespricht die Werkstattdirektion die veränderten Rahmenbedingungen mit der Gesamtleitung von Regens Wagner Dillingen, der wiederum in den Corona-Krisenstab der Regens-Wagner-Stiftungen Dillingen eingebunden ist.

3. Zugang zu den Informationen, Corona-Unterweisungen

Die Umsetzungen des Schutzkonzeptes und der Hygienemaßnahmen haben für Mitarbeitende und Beschäftigte sofort mit Betretung der Betriebsstätte, für die Teilnehmer der angebotenen Fahrdienste schon mit dem Besteigen des Fahrzeugs, zu beginnen. Zum Teil ist der Zugang ausschließlich mit der Einhaltung der Vorgaben möglich. Diese Einhaltung wird von den zuständigen Personen kontrolliert.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schutzmaßnahmen über einen längeren Zeitraum gelten und nötigenfalls aktualisiert und angepasst werden müssen.

Besucher der Werkstätten bzw. betriebsfremde Personen werden an den Haupteingängen durch Plakate und Informationsschreiben auf die jeweils geltenden Vorgaben, aber auch Empfehlungen für

die Gesundheit während der Pandemie hingewiesen. Große Plakate in Bild und Schrift weisen z. B. hin auf die Einhaltung von

- Schutzabstand von 1,50 m
- Lüften der Räume
- Husten- und Niesetikette
- Nicht die Hand zu geben
- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Niemals mit Krankheitssymptomen zu arbeiten
- Häufig berührte Flächen regelmäßig reinigen
- Keine Arbeitsmittel untereinander austauschen
- Besucher, Gäste und Handwerker haben nur mit negativem Testnachweis Zugang
- Maskenpflicht

Grundsätzlich werden alle Mitarbeitende zu den jeweiligen Maßnahmen unterwiesen. Unterweisungen in Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgen regelmäßig und bei Bedarf zusätzlich über verantwortliche Hygiene- und Arbeitsschutzbeauftragte in den Regens-Wagner-Werkstätten. Fortbildungen und Unterweisungen werden regelmäßig angeboten und aktualisiert.

Die jeweiligen Gruppenleitung sind für die Weitergabe der Corona-Unterweisungsinhalte an die Beschäftigten ihrer Gruppen zuständig.

Die gesetzliche Betreuung wird mittels unseres regelmäßigen Info-Schreibens über die jeweiligen Vorgaben und von den Werkstätten ergriffenen Maßnahmen informiert. Zudem werden regelmäßig aktuelle Informationen zu Veränderungen und deren Einfluss auf den Alltag unter Corona-Bedingungen in den Werkstätten auf den Internetseiten der Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen veröffentlicht.

4. Zugang zu den Werkstätten

Natürlich versuchen wir in den Werkstätten immer noch die Balance zwischen nötigen und wichtigen Sozialkontakten und unnötigen Infektionsrisiken zu moderieren und organisieren.

4.1 Zutrittsregeln

Die Werkstätten dürfen ausschließlich mit FFP2 – Maske (oder vergleichbarem Standard) betreten werden. Die Testungen für die verschiedenen Personengruppen sind den nachfolgenden Absätzen und dem Test-Konzept zu entnehmen.

4.2 Betretungsverbot

Wie aus der Allgemeinverfügung ersichtlich, dürfen folgende Personen die Werkstätten grundsätzlich nicht betreten:

- Personen, die mit dem Coronavirus infiziert oder erkrankt sind,
- Personen, die als Verdachtspersonen zur Quarantäne verpflichtet sind
- Personen, die positiv getestet wurden,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Es sollte sichergestellt sein, dass sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen (insbesondere das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske) unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einhalten.

4.3 Interne Beschäftigte (mit Assistenz in einer besonderen Wohnformen)

Bewohner, die als Beschäftigte in die Werkstätten kommen unterliegen im Wohnbereich einem täglichen Monitoring, bei dem jeden Morgen nach einer Checkliste auf Symptome geachtet und Körpertemperatur gemessen wird. Sollten sich hier Auffälligkeiten ergeben, würde der Bewohner/Beschäftigte nicht in die Werkstätten kommen, in der Wohngruppe isoliert und das weitere Vorgehen durch einen Arzt abgeklärt werden.

4.4 Externe Beschäftigte (ohne Assistenz in einer besonderen Wohnformen)

Die sog. externen Beschäftigten, die also aus einer ambulanten oder privaten Wohnform kommen, werden – wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind - jeden Tag durch die zuständige Gruppenleitung in der Arbeitsgruppe nach Checkliste zum Monitoring überprüft. Sollten sich hier Symptome ergeben, würde der Beschäftigte in einen separaten und dafür freigehaltenen Ruheraum gebracht, dort die Temperatur regelmäßig gemessen und weitere Abläufe mit den gesetzlichen Betreuungen/privaten Kontaktpersonen abgeklärt und schnellstmöglich von diesen abgeholt werden.

4.5 Neue Beschäftigte

Hierbei halten wir uns an die allgemeinen Regelungen für Neuzugänge, die einen zeitnahen negativen Corona-Test als Voraussetzung haben. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch Mitarbeitende, Praktikanten usw.

4.6 Besucher bzw. betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (z. B. Kunden, Angehörige, Handwerker) zur Arbeitsstätte und Betriebsgelände ist nur nach vorhergehender Anmeldung in der Verwaltung der Werkstätten möglich. Hierbei wird ein Anmeldeformular mit Selbstauskunft über den Gesundheitszustand ausgefüllt, um nachvollziehen zu können, wer die Werkstätte betreten hat. Anlieferungen des Warenverkehrs erfolgen über die Anmeldung beim Lageristen oder über die Verwaltung. Diese Daten werden nach sechs Wochen automatisch gelöscht.

Der Zutritt für Besucher der Werkstätten ist nur mit FFP2-Maske und einem Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests möglich.

5. Betriebliche Abläufe und organisatorische Maßnahmen

5.1 Abstand, Desinfektion und Hygiene

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen war auch schon in Zeiten vor der Corona-Pandemie ein wichtiges Thema, um Ansteckungskrankheiten zu minimieren und die Gesundheit von Beschäftigten und Mitarbeitenden zu schützen.

An den Haupteingängen und in fast jedem Raum ist am Eingang ein Spender mit Händedesinfektionsmittel platziert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Behältnisse nicht unbeobachtet herumstehen sollten. Es wurden eine größere Menge weiterer wiederverwendbare (diese sind in der eigenen Wäscherei zu reinigen) und Einmalhandtücher angeschafft und ausgegeben.

5.1.1 Abstand

Im Arbeitsbereich werden die Arbeitsplätze so eingerichtet, dass entweder ein Mindestabstand eingehalten oder eine bauliche Lösung eingesetzt werden können. Die AHA-L – Regelung wird seit vielen Monaten praktisch in den Werkstätten umgesetzt. Gerade im Bereich des Abstands zueinander ist der Umgang mit Beschäftigten, die eher haptisch ihre Welt erfahren, nicht immer einzuhalten. Bei geringeren Abständen als 1,5 m wird eine medizinische Maske getragen.

5.1.2 Handhygiene

Eine Einweisung in die Handhygiene erhält jeder Beschäftigte über den Gruppenleiter ab dem ersten Arbeitstag. Die Handhygiene wird mehrmals täglich zu festen Zeiten durchgeführt und kontrolliert. Dazu gehören:

- Gründliches Händewaschen, bei Bedarf desinfizieren
- Möglichst wenig das Gesicht berühren
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Auf Händeschütteln verzichten

Mindestschutzmaßnahmen konsequent anwenden nach TRBA 250, Abschnitt 5.1, vor allem:

- Geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stellen
- Regelmäßige hygienische Händedesinfektion
- Hautschutz- und pflege
- Händewaschen (mind. 20 s),
- Erstellung eines angepassten Hygieneplans
- Hände-Desinfektionsmittel und Taschentuchspender in allen Bereichen
- Auf gute und ausreichende Hautschutz bzw. Hautpflege achten

Handhygiene ist direkt nach dem Ankommen im Gruppenraum Pflicht. Noch bevor der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz einnimmt, hat er die Hände gründlich zu reinigen (30 sek. mit Seife und bei Bedarf zu desinfizieren). Der Gruppenleiter unterstützt nötigenfalls. Erst dann wird der zugewiesene Arbeitsplatz eingenommen und persönlichen Dinge abgelegt.

Während des Tages in den Werkstätten sollte zu folgenden Zeitpunkten besonders auf die Handhygiene geachtet werden:

- Nach dem Ankommen
- Vor der Brotzeit
- Nach der Brotzeit
- Vor dem Essen
- Nach dem Essen
- Nach den Toilettengängen
- Nach Bedarf
- Vor dem Verlassen der WfbM

5.1.3 Mund-Nasen-Schutz, FFP2 und persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen einer medizinischen Atemschutzmaske in der WfbM ist für alle Personen grundsätzlich verpflichtend. Regelmäßige Pausen an der frischen Luft bzw. mit ausreichend Abstand werden vom Gruppenleiter organisiert. Im Außenbereich ist das Tragen einer FFP2-Maske nur nötig, wenn ein Abstand von 1,5 m bei Gesprächen mit anderen nicht eingehalten werden kann.

Allen Mitarbeitenden und Beschäftigten werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt und im Umgang damit unterwiesen.

Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Tragezeiten sollten auf das Notwendige reduziert werden, da das Tragen zu erhöhter Belastung führen kann.

5.1.4 Lüften

Regelmäßiges (Stoß- oder Dauer-) Lüften dient durch Austausch der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender feinsten Tröpfchen aus der Ausatemluft (Aerosole) reduziert.

Jeder Gruppenleiter ist aufgefordert eine Raumlüftung stündlich durchzuführen. Die Umsetzung des regelmäßigen Lüftens in Gemeinschaftsräume wird befugte Personen geregelt.

Es wird empfohlen, die Arbeitsraumtüren offenstehen zu lassen – außer es sind automatische Türen. Die Lüftung der Kantinen wird über die Hauswirtschaft organisiert.

Dort wo eine Lüftungsanlage besteht, wird diese regelmäßig gewartet. Treten Fehler auf oder fällt die Lüftungsanlage aus, ist der Technische Dienst der Werkstätten zu benachrichtigen. (Näheres ist nachzulesen im „Lüftungskonzept der Regens-Wagner-Werkstätten“ vom 08.06.2020 und im internen Rundschreiben zum Thema vom 16.09.2020).

Zusätzlich wird das regelmäßige Lüften durch CO₂-Mess- und Anzeigeräte und sog. CO₂-Ampeln unterstützt, die zur Orientierung und rechtzeitigen Aufforderung dienen sollen.

5.1.5 Flächendesinfektion

Häufig frequentierte Flächen (Türgriffe, Handläufe, Tische usw.) sollen mindestens einmal am Tag (in der Regel zum Arbeitsende) desinfiziert werden. Dabei ist die richtige Anwendung des geeigneten Mittels wichtig. Bei Flächendesinfektion ist zu beachten, dass auf saubere Flächen (Kontaktflächen wie Fenstergriffe, Schalter, Tische usw.) das vorgegebene Desinfektionsmittel angewendet wird. Das heißt, die Flächen sollen bei sichtbaren Verschmutzungen mit einem normalen Reinigungsmittel vorgereinigt werden. Dies sollte auch ohne sichtbare Verschmutzung ab und zu gemacht werden. Alle dafür nötigen Utensilien erhält man bei der Hygienebeauftragten der Werkstätten.

Dadurch werden die entstehenden Schichten, die durch das immer wieder drauf-desinfizieren entfernt (dabei spricht man von „Eiweißfehlern“, weil die Wirkung chemischer Desinfektionsmittel durch Eiweiße aufgehoben werden.) Das Desinfektionsmittel gelangt so im vollen Umfang wieder an die Keime und kann diese reduzieren. (siehe auch Schreiben der Hygiene-Beauftragten vom 07.07.2020 und 28.08.2020.). Die regelmäßige Flächendesinfektion wird täglich dokumentiert.

5.1.6 Pflegerische Tätigkeiten

Auch wenn es nach derzeitigem Stand sehr unwahrscheinlich ist, dass der Corona-Virus auf diesem Wege übertragen wird, sollte wenn die Möglichkeit besteht, dass man während pflegender Handlungen mit Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen in Kontakt kommt, personenbezogene Schutzkleidung und Schutzausrüstung (PSA) tragen und nach Abschluss der Tätigkeit täglich in die Wäscherei der Werkstätten zu geben. Abgesehen davon schützt es natürlich auch vor anderen Erregern.

5.2 Bildung fester Arbeitsgruppen

Eine Arbeitsgruppe setzt sich in der Regel aus einem festen Verband zusammen. „Fest“ beschreibt in den Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen nichtflexible Gruppensammensetzungen in immer den gleichen Räumlichkeiten bzw. Arbeitsorten.

Falls Umbesetzungen pädagogisch notwendig sein sollten, werden diese mit dem Fachdienst besprochen und dokumentiert, damit eine mögliche Infektionskette nachvollzogen werden kann. Mischungen von Personen aus verschiedenen Arbeitsgruppen sind nur unter den oben beschriebenen AHA-Regeln und den inzidenzabhängigen lokalen Angaben möglich.

5.3 Vorort-Strukturierung

Wie schon unter Punkt 2.2 beschrieben, sind die Gebäude der Räumlichkeiten eher dezentral angeordnet und dadurch Schutzmaßnahmen leichter steuer- und kontrollierbar. Zeitliche und räumliche Strukturierung wird je nach Möglichkeit und Notwendigkeit angewendet. Dezentral arbeitende Außenarbeitsgruppen und Außenarbeitsplätze ermöglichen überdies ein leichteres Distanzhalten.

5.4 Räumliche Aufteilung

Positiv kommt der Umstand zum Tragen, dass in der Vergangenheit in den Räumen keine Groß- oder Doppelgruppen gebildet wurden. Die räumliche Trennung zwischen den Gruppen dient als Schutz und die Kontrollierbarkeit des Austausches der Aerosole. Die Räume wurden so gestaltet, dass überall ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen im jeweiligen Arbeitsraum sichergestellt wurde. Die Lagerung der Arbeitsmittel wird so organisiert, dass niemand direkt an anderen Personen vorbeigehen muss, also ausreichend Abstand ist. Dies gelingt zum Beispiel durch eine zentrale Lagerung der benötigten Materialien für die Produktion in der Mitte des Raumes. Dabei müssen die Fluchtwege immer noch frei bleiben.

Bei Bedarf wurden Plexiglas-Scheiben oder Trennwände aus Sperrholz zur Abtrennung an dafür geeigneten Arbeitsplätzen angeschafft. Dies gilt vor allem auch bei Kundenkontakt wie in der Verwaltung oder in der inklusiven Kunst- und Kulturkneipe Chili.

5.5 Heimarbeit

Dieser Punkt entfällt, da Heimarbeit aktuell nicht mehr vorgesehen ist, weil das anfängliche Beschäftigungsverbot als Grundlage nicht mehr besteht.

5.6 Notbetreuung

Dieser Punkt entfällt, da Heimarbeit aktuell nicht mehr vorgesehen ist, weil das anfänglichen Maßnahmen der Allgemeinverfügungen als Grundlage nicht mehr bestehen.

5.7 Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Tätigkeiten

Auch bei arbeitsbezogenen Kundenkontakten durch Dienstleistungen oder Lieferdienste außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Maskenpflicht besteht.

Arbeitsgeräte sind personenbezogen auszugeben und nach Benutzung zu reinigen. Müssen Firmenfahrzeuge benutzt werden, muss müssen vorher die Hände desinfiziert werden und abschließend durch den Nutzer eine Wagensdesinfektion erfolgen. Handhygiene kann durch Einmal-Desinfektionstücher vor Ort durchgeführt werden.

Bei Fahrten mit den PKW/LKW ist MNS-Maskenpflicht sobald mehr als zwei Personen sich im Fahrzeug befinden. Während der Fahrt sollte möglichst wenig gesprochen werden. Zudem ist stets auf ausreichend Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte nicht auf Umluft eingestellt sein.

5.8 Außenarbeitsplätze

Sowohl bei klassischen Außenpraktika, Außenarbeitsplätzen bzw. ausgelagerten Arbeitsplätzen kommt man direkt mit Kunden in Kontakt. Auch hier sollten die Kontakte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wenn Kontakte entstehen, ist vorher abzuklären, dass sich im Bereich der Außentätigkeiten keine Erkrankten oder Verdachtsfälle befinden.

Der Abstand von 1,5 Metern ist sowohl während der Tätigkeit als auch in Pausensituationen einzuhalten. Grundsätzlich dürfen nur einzelne Personen die Pause im

Fahrzeug verbringen. Die Nutzung sanitärer Einrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze muss organisiert werden. Mittel zur Händedesinfektion bzw. -hygiene müssen verfügbar sein.

Sofern ein aufnehmender Betrieb beteiligt ist, muss dieser die Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten. In jedem Einzelfall muss der Betrieb – unter Beteiligung des Jobcoach bzw. Sozialdienst die Modalitäten der Fortführung entschieden werden. Diese abgestimmten Bedingungen sollten schriftlich festgehalten und der betreute Beschäftigte entsprechend unterwiesen werden. Bei Bedarf können visualisierte Hinweise in Leichter/Einfacher Sprache unterstützen.

5.9 Genutzte Räume und Flächen

Bisherige bzw. frühere Räume mit intensiven Sozialkontakten wurden so verändert, dass keine größeren Ansammlungen entstehen. Diese sind unter Einhaltung der AHA-Regeln und unter Wahrung der Abstandsgebote zugänglich.

5.9.1 Sanitärräume

Der Zugang ist einer definierten Anzahl an Beschäftigten mit MNS-Maske möglich.

Seife und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
Es herrscht Maskenpflicht auf den Toiletten.

Für begleitete Pflegeeinheiten / Toilettengänge ist geeignete Schutzkleidung für das Personal vorhanden (Maske, Handschuhe und Einmalkittel). Mindestens MNS-Maskenpflicht gilt auch in Pflegesituationen, da der Mindestabstand dort nicht eingehalten werden kann.

5.9.2 Kantine / Frühstückspause / Pause

Die Kantinen wurden in ihrer Kapazität reduziert, damit der Abstand mindestens 1,50 m beim Sitzen als auch bei den Laufwegen ausreichend ist. Dies konnte erreicht werden, indem mehrere Schichten eingeführt wurden und Beschäftigte in anderen Räumen (Gymnastik-, Konferenzraum) ihr Essen einnehmen. Sitzordnungen wurden so gestaltet, dass Personen, die länger sitzen, sich im Bereich der Fenster ihre Plätze finden und schnellere Esser nah an der Eingangstür zur Kantine.

Das Personal in der Essensausgabe arbeitet mit Mundschutz und Handschuhen.
Die Essensgäste tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz, der am Sitzplatz abgelegt werden kann.

Die Essensausgabe erfolgt durch ein vorbereitetes Tablett. Der benutzte Essplatz wird mit einer roten Karte als „gesperrt“ markiert, damit er nicht nochmals benutzt werden kann. Die Hauswirtschaft desinfiziert diesen, der Platz wird auf „frei“ (grün) gekennzeichnet, bevor der nächste Essensgast den Platz einnimmt.

Restliche Pausenzeiten werden - wenn möglich - im Freien oder – wenn nötig - im Gruppenraum verbracht.

5.9.3 Getränkeautomaten

Kaffeeautomaten wurden so örtlich verändert (stehen momentan in der Kantine), damit einerseits eine häufige Desinfektion der Tasten und Gebrauchsbereiche und andererseits ständig jemand den nötigen Abstand beim Warten und der Bedienung der Geräte gewährleisten kann. Wasserspender und Getränkeautomat werden – inkl. regelmäßiger Desinfektion der Berührungsflächen – stehen zur Verfügung. Die Anhäufung von Personen vor den Automaten wird durch Schilder, Bänder und Unterweisungen geregelt.

5.9.4 Ruheräume / Isolierraum

Die bisherigen Ruheräume sind weiterhin in dieser Funktion als Isolierräume gesperrt (siehe auch 3.3 Ruheraum als Isolierraum bei Verdachtsfall/Erkrankung). Erkrankt ein Beschäftigter während der Arbeitszeit und zeigt typische SARS-CoV-2 Symptome, wird dieser im Ruheraum, der für den Normalbetrieb gesperrt ist, isoliert.

Der Gruppenleiter hat den Fachdienst zu informieren. Dieser setzt sich mit dem gesetzlichen Betreuer und/oder dem Wohnbereich zusammen und bespricht das weitere Vorgehen. Ein kontaktloses und zeitnahes Verlassen der WfbM wird organisiert. Ein Arzt soll mit Hilfe der abholenden Bezugsperson kontaktiert werden.

5.9.5 Alternative Raumnutzung

Bisher für die gemeinsame Aktivität genutzte Räumlichkeiten in den Werkstätten (wie Gymnastikraum oder Konferenzraum) werden zur Distanzwahrung eines ausreichenden Abstandes beim Mittagessen, alternativ genutzt.

5.10 Ablauforganisation

Durch verschiedene organisatorische Maßnahmen wurden die Kontakte zwischen den Personen in den Werkstätten und auch zu Außenstehenden wesentlich reduziert.

5.10.1 Pausenzeiten

Die Brotzeit wird im Gruppenraum oder möglichst auf den Freiflächen der Werkstätten verbracht.

Die Mittagspause der einzelnen Arbeitsgruppen findet i. d. R. gestaffelt in der Kantine statt. Die restliche Zeit der Mittagspause wird ebenfalls im Gruppenraum oder im Freien verbracht. Ein Verlassen der WfbM muss mit den GL vorab besprochen und genehmigt werden.

5.10.2 Raucherzeiten

Da fast alle Gruppenräume einen direkten Zugang ins Freie haben, hat somit jede Arbeitsgruppe die Möglichkeit, Raucherpausen vor der eigenen Arbeitsgruppe vor Ort wahrnehmen zu können.

5.10.3 Dienstreisen, Fortbildungen, Versammlungen

Dienstreisen, Fortbildungen und Versammlungen finden unter den eingangs beschriebenen Grundsätzen statt (Maskenpflicht, Einhaltung der Abstandregelungen, Handhygiene) und richten sich nach den jeweils gültigen Vorgaben.

Bei Dienstfahrten in werkseigenen Fahrzeugen ist bei Mitnahme von Personen FFP2-Maske zu tragen. Nach der Fahrt wird das Fahrzeug durch den Fahrer desinfiziert und gelüftet. Viele Fortbildungsangebote, Besprechungen, Tagungen usw. werden als Online-Variante angeboten.

5.10.4 Besprechungskultur

Interne und externe Besprechungen werden – in Dauer und Frequenz – auf das Notwendige reduziert. Wenn möglich nutzt man die Mittel der Video- und Telefonkonferenz

Termine von Beschäftigten mit Fachdienst werden über den Gruppenleiter angemeldet. Persönliche Termine finden möglichst nur nach vorheriger Anmeldung über das Büro statt. Während der Besprechung kann man sich an den CO₂-Ampeln für regelmäßiges Lüften orientieren.

Nach einem Besprechungstermin sind die Büros zu desinfizieren. Entsprechendes Reinigungsmaterial ist ausgegeben worden. Die notwendigen Besprechungen finden in einem großen Raum mit ausreichend Abstand und Lüftung statt. Informationen fließen hauptsächlich telefonisch oder über Hauspost/Internet/E-Mail.

5.10.5 Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Arbeitsbegleitende Maßnahmen finden unter den beschriebenen Vorgaben statt.

5.10.6 Therapie

Therapien (Physio-, Ergotherapie) werden unter den beschriebenen Vorgaben angeboten. Hierbei muss beachtet werden, dass Beschäftigte jeweils dieses Angebot in ihrem derzeitigen Werkstattgebäude wahrnehmen. Eine vorherige Absprache mit der zuständigen Person bzgl. der Raumkoordination ist vonnöten. Externe Therapeuten müssen die Vorgaben für die eigene Berufsgruppe einhalten und einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen.

5.10.7 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel werden, wenn möglich, personenbezogen ausgeteilt.

Leider lässt es sich nicht verhindern, dass Arbeitsgeräte und Arbeitsplätze geteilt werden müssen.

Hierbei ist zu beachten:

- Jeder Gruppenleiter hat eine Einweisung in die Desinfektion erhalten.
- Jeder Beschäftigte erhält über den Gruppenleiter eine Einweisung zur Hygiene und Maskenpflicht inkl. der korrekten Handhabung
- Eine Flächendesinfektion der Arbeitsplätze durch die Gruppenleitung oder unter Anleitung der Gruppenleitung erfolgt nach Arbeitsende

- Jeder Beschäftigte hat seinen Arbeitsplatz /-bereich zu desinfizieren, wenn nötig mit Unterstützung
- Eine Person pro Arbeitsgruppe muss für regelmäßige Desinfektion der Türklinken und Handläufe vor den Gruppenräumen bestimmt werden.
- Desinfektion der Arbeitsmittel (Werkzeug, Materialboxen, etc.) nach Gebrauch

5.10.8 Personalplanung, Homeoffice

Hybrid-Office und Schichtsystems werden im Verwaltungsbereich der Werkstätten bei Bedarf praktiziert. Die Mitarbeitenden wurden zum Arbeitsschutz im Homeoffice unterwiesen.

5.10.9 Psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie

Durch transparente Darstellung der organisatorischen Maßnahmen (über Email- und Webseiten - Informationen, und persönliche Kontakte) wird ein größtmögliches Maß an Durchschaubarkeit und damit Sicherheit angestrebt. Außerdem wird über den Messenger-Dienst Instagram über die aktuellen Entwicklungen in den Werkstätten niederschwellig informiert.

5.10.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Auch während der Pandemie steht der Betriebsarzt mit Sprechstunden zur Verfügung. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird grundsätzlich angeboten. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 – Erkrankung zu befürchten ist, werden auf die Wunschvorsorge hingewiesen. Ängste und psychische Belastungen können zusätzlich vom Begleitenden Dienst der Werkstätten (Sozialpädagogen, Psychologe) thematisiert werden. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen.

5.11 Testungen

Grundsätzlich bieten wir allen Mitarbeitenden und Beschäftigten auf freiwilliger Basis Corona-Testungen mittels Coronavirus Antigentest als Selbsttest an.

Es wurde ein Testkonzept für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen erstellt, das die Abläufe und Bedingungen dieser Maßnahme genauer beschreiben. Dabei wurden Personen in die Testabläufe eingewiesen.

Für die Mitarbeitenden sind Tests vor Antritt der Arbeit in den Werkstätten drei Mal in der Woche verpflichtend.

Aufgrund immer wieder auftretender positiver Fälle werden Beschäftigten anlassbezogen getestet.

Alle Besucherinnen und Besucher unterliegen einer Testverpflichtung.

5.12 Impfen

Es wurde allen Beschäftigten und Mitarbeitenden der Werkstätten ein Impfangebot gemacht und alle „Impfwilligen“ haben auch schon die 2. Impfung, die meisten sogar schon die 3. Impfung erhalten. Somit erfolgt nunmehr neben der natürlichen Immunisierung durch vollzogenen Krankheitsverlauf (Beschäftigte 3 %/Mitarbeitende 10 %) eine weitere Immunisierung durch die jeweils vorhandenen Impfstoffe.

Fast alle Beschäftigten und Mitarbeitenden mindestens zwei Mal geimpft.

Die Mitarbeitenden und betreuten Beschäftigten wurden im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufgeklärt, über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert und werden bei der Wahrnehmung von Impfangeboten unterstützt.

6. Fahrdienste für Beschäftigte

Für Beschäftigten der Regens-Wagner-Werkstätten, die den Weg zwischen Arbeit und Wohnort nicht zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personen-Nahverkehr zurücklegen, wurde von den Werkstätten Fahrdienste beauftragt. Für die Regens-Wagner-Werkstätten Dillingen fahren zwei Fahrdienstbetreiber.

„Bei der Nutzung der Fahrdienste gilt für die Fahrgäste während der Beförderung die Pflicht zum Tragen eines MNS.“ Jeder Fahrgast der Werkstätten bekommt wöchentlich eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Ist ein Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, muss die Werkstätte und der Fahrdienst mit dem zuständigen Bezirk „Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.“ Die Werkstätten stehen im regelmäßigen Kontakt mit den Fahrdienstleistern.

Auch wird von den Fahrern sichergestellt, dass eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen und eine regelmäßige Desinfektion der Hände durchgeführt werden.

„Genesene und geimpfte Personen müssen ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis vorweisen, ungeimpfte oder nicht genesene Personen einen gültigen Testnachweis. Dies gilt auch für betriebliche Fahrten (Werkstattfahrdienst) von mehreren Personen zum Beispiel zur/von der Arbeitsstätte.“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM))